

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Sprechwissenschaft		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	18	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	19	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	25.September 2018 – 30.September 2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Julia Menzel
Akkreditierungsbericht vom	01.03.2023

Studiengang 02	Sprechwissenschaft			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2009			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	18	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro	Jahr
			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	23	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro	Jahr
			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro	Jahr
			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	25.September 2018 – 30.September 2023			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01 „Sprechwissenschaft“ (B.A.)	5
Studiengang 02 „Sprechwissenschaft“ (M.A.).....	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang 01 „Sprechwissenschaft“ (B.A.)	7
Studiengang 02 „Sprechwissenschaft“ (M.A.).....	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01 „Sprechwissenschaft“ (B.A.)	9
Studiengang 02 „Sprechwissenschaft“ (M.A.).....	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	12
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	14
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	15
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	15
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	21
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	21
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	26
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	27
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	29
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	31
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	32
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	35
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	37
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	39
III Begutachtungsverfahren	41
1 Allgemeine Hinweise	41
2 Rechtliche Grundlagen.....	41
3 Gutachtergremium.....	41
3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	41
3.2 Vertreterin der Berufspraxis	41
3.3 Vertreter der Studierenden	41
IV Datenblatt	42
1 Daten zu den Studiengängen.....	42

1.1	Studiengang 01 „Sprechwissenschaft“ (B.A.)	42
1.2	Studiengang 02 „Sprechwissenschaft“ (M.A.)	43
2	Daten zur Akkreditierung	45
2.1	Studiengang 01 „Sprechwissenschaft“ (B.A.)	45
2.2	Studiengang 02 „Sprechwissenschaft“ (M.A.)	45
V	Glossar	46
Anhang		47



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Sprechwissenschaft“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Studiengang 02 „Sprechwissenschaft“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Kurzprofile der Studiengänge

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) als größte und älteste Hochschule Sachsen-Anhalts entstand 1817 aus dem Zusammenschluss der 1502 gegründeten Universität Wittenberg und der 1694 gegründeten Friedrichs-Universität Halle. Heute hat sie rund 20.000 Studierende und 340 Professorinnen bzw. Professoren. Das wissenschaftliche Profil der MLU ist nach eigenen Angaben durch die geisteswissenschaftlichen Schwerpunkte „Aufklärung-Religion-Wissen“ und „Gesellschaft und Kultur in Bewegung“ geprägt.

Bachelor- und Masterstudiengang „Sprechwissenschaft“ sind am Institut für Musik-, Medien- und Sprechwissenschaften (IMMS) an der Abteilung für Sprechwissenschaft und Phonetik angesiedelt und Bestandteil des Profils der Philosophischen Fakultät II. Beide Studiengänge liegen mit ihren zu vermittelnden übergeordneten Gegenständen der mündlichen Kommunikation und deren Vermittlung bzw. Optimierung an der Schnittstelle zu den Natur-, Sozial- und Humanwissenschaften und stellen laut MLU ein Alleinstellungsmerkmal der Universität dar.

Studiengang 01 „Sprechwissenschaft“ (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Sprechwissenschaft“ (B.A.) will die gesamte Breite des Fachs abbilden. Neben der Entwicklung und Stärkung der Eigenkompetenz der Studierenden in verschiedenen Bereichen der mündlichen Kommunikation steht daher die Vermittlung von Wissenskompetenz i.S. der fachlichen Grundlagen der sprechsprachlichen Prozesse in den Teilbereichen Rhetorik, Sprechkunst, (physiologische, funktionale und kontrastive) Phonetik sowie Sprech(stimm)bildung der gestörten (z.B. entwicklungsbedingt oder krankheitsbedingt) mündlichen Kommunikation im Vordergrund.

Das Hauptziel des Studiengangs liegt eigenen Angaben zufolge in der Vermittlung des Wissens, Könnens, Verstehens von anatomisch-physiologischen, akustisch-perzeptiven, phonetisch-phonologischen, propriozeptiven, sprechkünstlerischen und rhetorischen Kenntnissen. Das Programm möchte damit einerseits den Einstieg in die Berufspraxis erleichtern und andererseits eine solide Basis für die Weiterqualifizierung und Spezialisierung im Rahmen eines Masterstudiums bieten.

Studiengang 02 „Sprechwissenschaft“ (M.A.)

Der Masterstudiengang „Sprechwissenschaft“ (M.A.) ist als konsekutives Programm entwickelt und baut auf dem Bachelorstudiengang „Sprechwissenschaft“ bzw. ähnlichen Abschlüssen anderer Hochschulen auf. In Fortführung des Bachelorstudiengangs greift er verstärkt methodisch-didaktische Aspekte und Forschungsthemen auf und bietet eine Vertiefung in allen sprechwissenschaftlichen Teilbereichen mit stärkerem Fokus auf der Analyse der gesprochenen Sprache in den diversen sozialen und kommunikativen Kontexten sowie den Methoden der Didaktisierung.

Die Studierenden können zwischen einer Spezialisierung im Schwerpunkt Allgemeine Sprechwissenschaft (inkl. Rhetorik, Phonetik, Sprechkunst, Sprechbildung) und einer Spezialisierung im Schwerpunkt Klinische Sprechwissenschaft wählen. Beide Spezialisierungen haben eine klare Ausrichtung zur empirischen Forschung mit Hilfe von qualitativen, quantitativen sowie gemischten Methoden aus dem geistes-, sozial- und humanwissenschaftlichen Bereich und verfügen über den gleichen Studienumfang.

Der Studiengang hat zum Ziel, wissenschaftlich qualifizierte Fachkräfte für Tätigkeiten in den Praxisbereichen von Sprech-, Sprach-, Stimm-Therapie, Sprecherziehung, Sprech(stimm)bildung, Rhetorik-, Mediensprech- und Kommunikationstrainings und Phonetikunterricht auszubilden bzw. die Grundlage für Tätigkeiten im wissenschaftlichen Bereich (einschließlich Promotion) zu schaffen. Damit möchte der Studiengang nach eigenen Angaben auf den zunehmenden Bedarf an wissenschaftlich fundierten und evidenzbasierten Ansätzen zur Optimierung von sprechsprachlicher Kommunikation und zur Intervention bei diesen Störungen reagieren. Die Studierenden sollen die Befähigung zur Erforschung sprechwissenschaftlicher Fragestellungen, zur empirischen Analyse von Sprach- und Stimmdaten und zur Konzeption und Evaluation therapeutischer Ansätze erlangen und so u.a. die Qualifikation für eine Tätigkeit in Form von Beratung, Schulung/Lehre oder Behandlung an universitären und außeruniversitären Einrichtungen sowie zur Mitarbeit an gesundheitspolitischen Programmen (Bsp. Sprachstandserhebungen) erhalten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 „Sprechwissenschaft“ (B.A.)

Der Bachelorstudiengang zeichnet sich durch seine zugleich empirisch-theoretische und anwendungsorientierte Ausrichtung sowie die fachlich breite Aufstellung aus. Studierende erhalten Einblick in folgende Teildisziplinen: sprechwissenschaftliche Phonetik, rhetorische Kommunikation, sprechkünstlerische Kommunikation, Störungen der Sprech- und Hörprozesse (Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen) sowie Sprechbildung und Sprecherziehung. Die Größe des Studiengangs ermöglicht sehr eng gefasste Kommunikationsstrukturen und kurze kommunikative Wege. Ziel des Bachelorstudiengangs ist es, die Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, im sprecherzieherischen Bereich selbständig praktisch zu arbeiten. Dies betrifft eine Vielzahl beruflicher Anwendungsfelder (Rhetorik, sprechkünstlerische Lehrtätigkeit, phonetisch-phonologische Lehrtätigkeit, etwa im Bereich Deutsch als Fremdsprache).

Studiengang 02 „Sprechwissenschaft“ (M.A.)

Der Masterstudiengang zeichnet sich insbesondere durch seine Forschungsorientierung aus. Sein Ziel ist die wissenschaftlich-praktische Tätigkeit in einem von zwei wählbaren Spezialisierungsbereichen. Studierende haben die Möglichkeit zwischen einer Spezialisierung im Bereich „Allgemeine Sprechwissenschaft (Phonetik/Rhetorik/Sprechkunst)“ und einer Spezialisierung im Bereich „Klinische Sprechwissenschaft“ zu wählen und so ihren individuellen Forschungs- und Berufsschwerpunkt zu setzen. Auch hier überzeugt die gute Kommunikationskultur zwischen Lehrenden und Studierenden.

Der Studiengang qualifiziert durch diese berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die entsprechenden Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsprojekten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten, der Masterstudiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

Der Bachelorstudiengang „Sprechwissenschaft“ (B.A.) ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 180 ECTS-Punkten und einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. Dies ist in § 6 und 7 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden RStPOBM genannt) hinterlegt.

Der Masterstudiengang „Sprechwissenschaft“ (M.A.) mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern umfasst 120 ECTS-Punkte und wird ebenfalls in Vollzeit studiert. Dies ist in § 6 und 8 der RStPOBM hinterlegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang „Sprechwissenschaft“ (B.A.) beträgt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit drei Monate (vgl. § 14 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung).

Im Masterstudiengang „Sprechwissenschaft“ (M.A.) stehen für die Masterarbeit sechs Monate Bearbeitungszeit zur Verfügung (vgl. § 14 Abs. 6 der Studien- und Prüfungsordnung). Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung ist der Studiengang konsekutiv und stärker forschungsorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 3 RStPOBM, der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (im Folgenden SPO) festgelegt. Vorliegend handelt es sich um einen Studiengang mit Zugangsbeschränkung, zu dem ein Auswahlverfahren stattfindet. Dieses wird vom Immatrikulationsamt der Universität gemäß Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen. Das Verfahren wird in der „Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für das Bachelor-Studienprogramm Sprechwissenschaft“ näher beschrieben. Die Eignungsprüfung schließt ein phoniatisches Gutachten zur Bescheinigung der Stimmgesundheit ein. Verbleibende freie Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben.

Für den Studiengang „Sprechwissenschaft“ (M.A.) regelt § 5 der SPO die Zulassung zum Studium. Voraussetzung für die Zulassung ist ein Bachelorabschluss im Fach Sprechwissenschaft mit mindestens 120 ECTS-Punkten oder ein vergleichbarer anderer erster Hochschulabschluss in einer vergleichbaren Fachrichtung. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht den Bachelorstudiengang „Sprechwissenschaft“ (180 ECTS) absolviert haben, müssen ein gültiges phoniatisches Gutachten vorlegen, das nicht älter als sechs Monate ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang „Sprechwissenschaft“ (B.A.) erwerben die Studierenden den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

Im Studiengang „Sprechwissenschaft“ (M.A.) erwerben die Studierenden den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

Das Diploma Supplement liegt für die vorliegenden Studiengänge in der aktuellen Fassung vor und erteilt jeweils über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Der Bachelorstudiengang umfasst 28 Module, die sich in Pflichtmodule, Praktikumsmodule, Module zu Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ im Folgenden) und das Abschlussmodul (Bachelorarbeit mit mündlicher Prüfung) unterteilen. Kein Modul umfasst weniger als 5 ECTS-Punkte. Zwei Module erstrecken sich über zwei Semester. Dies sind: Modul MMS.05916.02 „Rezeptive und produktive Grundfertigkeiten“ und Modul MMS.04131.04 „Grundlagen der Sprechwissenschaft und Sprecherziehung (FSQ)“.

Der Masterstudiengang umfasst 26 Module, die sich in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule der beiden möglichen Spezialisierungsbereiche und das Modul zur Masterarbeit unterteilen. Kein Modul umfasst weniger als 5 ECTS-Punkte. Kein Modul erstreckt sich über mehrere Semester.

Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Notenverteilung wird für alle (Teil-)Studiengänge in Abschnitt 3.4 des Transcript of Records ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In beiden begutachteten Studiengängen sind laut Studienablaufplan (Anlage zur jeweiligen SPO) alle Module mit ECTS-Punkten versehen. Laut § 9 Abs. 6 der RStPOBM werden in allen Studiengängen für einen ECTS-Punkt 30 Stunden studentische Arbeitszeit veranschlagt. Kein Modul dauert länger als zwei Semester.

Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte in sechs Semestern, zum Masterabschluss insgesamt 300 ECTS-Punkte in zehn Semestern erreicht.

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt inklusive einer mündlichen Leistung laut § 14 Abs. 1 der SPO 15 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt inklusive

einer mündlichen Leistung 30 ECTS-Punkte (vgl. § 15 Abs. 1 der SPO). Der Bearbeitungsumfang entspricht in beiden Studiengängen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und zur Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen bis zur Hälfte des Studiums sind für beide Studiengänge in § 4 der RStPOBM angemessen definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung wurde ein breites Themenspektrum bearbeitet, sodass das Gutachtergremium einen umfassenden Eindruck der Studiengänge erhalten konnte. Insbesondere das Profil beider Studiengänge, die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Curricula und die Kompetenzorientierung der Lehre wurden ausführlich beleuchtet. Daneben spielten die Themen internationale Partnerschaften/Kooperationen und qualitätssichernde Maßnahmen eine hervorgehobene Rolle in allen Gesprächsrunden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Sprechwissenschaft“ (B.A.)

Sachstand

Entsprechend § 2 SPO werden folgende Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Sprechwissenschaft“ definiert:

„(1) Das Studium der Sprechwissenschaft dient der Vermittlung fachwissenschaftlicher und didaktisch-methodischer Kenntnisse, der Entwicklung von Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit sowie der Ausbildung von sprecherzieherischer, korrektiv-phonetischer, rhetorischer, sprechkünstlerischer und sprach- sowie stimmtherapeutischer Eigen- und Handlungskompetenz.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert für folgende Berufsfelder:

- Stimm-, Sprech- und Kommunikationstraining in der Ausbildung für sprechintensive Berufe (an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie in anderen Formen der beruflichen Aus- und Fortbildung);
- Diagnostik und Therapie von Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen (unter Einschluss der Schluckstörungen und der Hörtherapie nach Cochlea-Implantation) in Rehabilitationskliniken, in freier Niederlassung, in Abteilungen für Phoniatrie und Pädaudiologie, in weiteren Institutionen des klinischen Bereichs und im sprecherzieherischen Tätigkeitsfeld;

- rhetorische Unterweisung in Fortbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen staatlicher, öffentlich-rechtlicher und freier Bildungsträger (berufliche Fortbildung in Behörden, in der Wirtschaft, in den elektronischen Medien, bei Verbänden usw.);
- Tätigkeit in Theorie, Praxis und Methodik bei der Aus- und Weiterbildung an künstlerischen Lehreinrichtungen und Institutionen;
- Tätigkeit in Theorie, Praxis und Methodik bei der Aus- und Fortbildung von Pädagogen und Erziehern;
- Tätigkeit in Theorie, Praxis und Methodik im Bereich Deutsch als Fremdsprache.“

Als weitere fachspezifische Berufsfelder werden darüber hinaus genannt:

- wissenschaftlich-praktische Tätigkeit in Redaktionen der elektronischen Medien
- sprechwissenschaftliche Forschungstätigkeit an wissenschaftlichen Einrichtungen
- sprechwissenschaftliche Forschungstätigkeit in Industrie und Wirtschaft.

Der Studiengang soll die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, im sprecherzieherischen Bereich selbstständig praktisch zu arbeiten. Dies betrifft alle beruflichen Anwendungsfelder (Rhetorik, sprechkünstlerische Lehrtätigkeit, phonetisch-phonologische Lehrtätigkeit, etwa im Bereich Deutsch als Fremdsprache). Wesentlich soll dabei eine gute Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und der Grundlagen wissenschaftlich-empirischer Arbeit sein. Ein selbstständiges und eigenverantwortliches Angebot von Sprach- und Stimmtherapie in einer sprach- bzw. stimmtherapeutischen Praxis in eigener Niederlassung kann sich dann nach einem konsekutiven Masterstudium anschließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement sowie im Studiengangsflyer transparent gemacht. Sie entsprechen der Fachkultur und sind nach Ansicht des Gutachtergremiums sinnvoll und erreichbar definiert.

Das Studium im Bachelorstudiengang „Sprechwissenschaft“ umfasst einen hohen Anteil an Ausbildung von Eigenkompetenz im sprecherischen, körperpraktischen und musikalischen Bereich. Aus den Gesprächen mit den Studierenden wurde deutlich, dass die von der Hochschule formulierten Qualifikationsziele erreicht werden, auch wenn die Studierenden sich einen noch höheren stimm-

bildnerischen / sprechkünstlerischen Anteil im Studienprogramm wünschen. Aufbauend auf die Entwicklung der Eigenkompetenz unternehmen die Studierenden erste didaktische Schritte und bauen so Grundlagen in der Vermittlung sprechwissenschaftlicher Praxis auf.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs umfassen nach Ansicht des Gutachtergremiums eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung. Die fachlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen bewertet das Gremium als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Sie umfassen das Wissen und Verstehen der verschiedenen Teilbereiche des Faches, sowie den Einsatz, die Anwendung und die Erzeugung von Wissen. Dies gilt insbesondere für die didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Bachelorstudiengang ab dem fünften Semester ausgebildet und im konsekutiven Masterstudiengang vertieft werden. Hinzu kommen – nicht zuletzt durch die Inhalte des Faches Sprechwissenschaft – Fähigkeiten im Bereich Kommunikation und ein klar entwickeltes wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis. Durch den Wechsel von der Lernenden- in die Lehrendenrolle im fünften Semester, erhalten die Studierenden besondere Möglichkeiten zur Reflexion der erlernten Praxis.

Die Studierenden werden zugleich für ein klar beschriebenes Berufsfeld qualifiziert, insbesondere in der Analyse und Vermittlung kommunikativer Fähigkeiten in den verschiedenen Teilbereichen der Sprechwissenschaft.

Der Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen, wie beispielsweise Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten, ist nach Ansicht des Gutachtergremiums im Studium angelegt. Der Bachelorstudiengang „Sprechwissenschaft“ ermöglicht den Studierenden insbesondere den Ausbau ihrer sprecherischen und kommunikativen Kompetenzen.

Durch den Aufbau von Eigenkompetenz insbesondere im Bereich der rhetorischen Kommunikation erwerben die Studierenden Fähigkeiten des kritischen Denkens und der Analyse gesellschaftlicher Prozesse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Sprechwissenschaft“ (M.A.)

Sachstand

Entsprechend § 2 SPO werden folgende Qualifikationsziele für den Masterstudiengang „Sprechwissenschaft“ definiert:

„(1) Das Studium der Sprechwissenschaft dient dem Erwerb und dem Ausbau fachwissenschaftlicher und didaktisch-methodischer Kenntnisse auf sprechwissenschaftlichem Gebiet, der Vertiefung von Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Arbeit sowie der Weiterentwicklung sprecherzieherischer, korrektiv-phonetischer, rhetorischer, sprechkünstlerischer sowie sprach- und stimmtherapeutischer Eigen- und Handlungskompetenzen.

Ziel des Master-Studienprogramms ist es, die im Bachelor-Studienprogramm Sprechwissenschaft (bzw. in den unter § 5 Abs. 2 genannten Studienrichtungen) erworbenen konzeptionellen, theoretischen und methodischen Kenntnisse und Kompetenzen im Hinblick auf wissenschaftlich orientierte und ausgewählte praktische Berufsfelder zu erweitern und zu vertiefen, auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit fachverwandten Disziplinen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten. Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die in Abs. 2 bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsprojekten.

(2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder:

I. Spezialisierung Phonetik – Rhetorik – Sprechkunst

Das Studienprogramm qualifiziert in der Spezialisierung Phonetik – Rhetorik – Sprechkunst für folgende Tätigkeiten bzw. Berufsfelder:

- a. eigenständige sprechwissenschaftliche Forschungstätigkeit (mit der Möglichkeit der Promotion) an wissenschaftlichen Einrichtungen sowie in Industrie und Wirtschaft;
- b. selbstständige Forschungsarbeit und qualifizierte Lehrtätigkeit auf dem Gebiet der rhetorischen Kommunikation an staatlichen, öffentlich-rechtlichen und privatwirtschaftlichen Einrichtungen und Institutionen;
- c. selbstständige Forschungsarbeit, qualifizierte Lehrtätigkeit und künstlerische Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der sprechkünstlerischen Kommunikation, insbesondere an Universitäten und Hochschulen sowie an künstlerisch orientierten Einrichtungen und Institutionen;
- d. eigenständige und qualifizierte Tätigkeit in Theorie, Praxis und Methodik der Sprechwissenschaft und Sprecherziehung bei der Aus- und Fortbildung von Pädagogen und Erziehern;
- e. qualifiziertes Stimm-, Sprech- und Kommunikationstraining für Aus- und Fortbildner in sprechintensiven Berufen (Lehrtätigkeit an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie in anderen Formen der beruflichen Aus- und Fortbildung);
- f. wissenschaftlich-praktische Tätigkeit in Redaktionen der elektronischen Medien;

g. wissenschaftliche und qualifizierte Lehrtätigkeit in Theorie, Praxis und Methodik auf dem Gebiet der Phonetik/Phonologie im Bereich Deutsch als Fremdsprache.

II. Spezialisierung Klinische Sprechwissenschaft

Das Studienprogramm qualifiziert in der Spezialisierung Klinische Sprechwissenschaft für folgende Tätigkeiten bzw. Berufsfelder:

- a. Diagnostik und Therapie von Sprach-, Sprech-, Stimmstörungen und Schluckstörungen sowie Hörtherapie/Hörtraining nach Cochlea-Implantation;
- b. selbstständige Forschungsarbeit und qualifizierte Lehrtätigkeit (Aus- und Fortbildung) auf dem Gebiet der Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen, Schluckstörungen sowie der Hörtherapie/des Hörtrainings nach Cochlea-Implantation;
- c. eigenständige sprechwissenschaftliche Forschungstätigkeit (mit der Möglichkeit der Promotion) an wissenschaftlichen Einrichtungen;
- d. qualifiziertes Stimm-, Sprech- und Kommunikationstraining für Aus- und Fortbildner in sprechintensiven Berufen (Lehrtätigkeit an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie in anderen Formen der beruflichen Aus- und Fortbildung).“

Laut eigenen Angaben ist es Ziel des Studienganges, die Gegenstände des Faches deutlich intensiver und vertiefter als im Bachelorstudiengang unter wissenschaftlichem Blickwinkel problematisierend zu erfassen und zu deuten, Lehrmeinungen des Faches und benachbarter Fächer kritisch zu analysieren sowie Forschungsdesiderate zu erkennen und Lösungswege für wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln. Grundlage hierfür ist die Kenntnis der Grundlagen und Verfahrensweisen hermeneutischer und empirischer wissenschaftlicher Arbeit. Wichtig ist hierbei die Erkennung und Bearbeitung intra- und interdisziplinären Fragestellungen.

Dabei geht es zum einen darum, die Verbindungen und Wechselbeziehungen der sprechwissenschaftlichen Teilbereiche in der Lehre und Forschung herauszustellen sowie Probleme der Produktion, Perzeption, Rezeption und Wirkung gesprochener Sprache fächerübergreifend zu bearbeiten. Zum anderen soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Sprechwissenschaft zahlreiche Erkenntnisse von Nachbarwissenschaften nutzt und darüber hinaus Gegenstände fokussiert, die auch von Nachbarwissenschaften bearbeitet werden. Der Masterstudiengang zielt daher in besonderer Weise auf die interdisziplinäre Verbindung zu Fachinhalten vor allem aus den folgenden Fachgebieten: Pädagogik, Psychologie, Medizin (HNO-Heilkunde, Phoniatrie und Pädaudiologie, Neurologie, Psychiatrie, Pädiatrie), Linguistik, Psycholinguistik, Pädagogik, Psychologie, Literaturwissenschaft, Theaterwissenschaft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement sowie im Studiengangsflyer transparent gemacht. Sie entsprechen der Fachkultur und sind nach Ansicht des Gutachtergremiums sinnvoll und erreichbar definiert.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung. Zu betonen ist hier, dass Studierende konsequent in die Forschungsprojekte am Institut eingebunden werden, sowohl in den Lehrveranstaltungen als auch in den Masterarbeitsprojekten. Dadurch werden die Studierenden sehr gut methodisch und methodologisch ausgebildet. Dies scheint umso wichtiger, als dass die Sprechwissenschaft sich methodologisch nicht klar einem Forschungsparadigma zuordnen lässt und eine hohe methodologische Kompetenz hier unerlässlich ist.

Das Gremium kommt zu der Erkenntnis, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau sind. Sie umfassen insbesondere die folgenden Punkte:

Aspekte der Wissensverbreiterung, -vertiefung und -verständnis werden bei den Studierenden mit der Spezialisierung „Allgemeine Sprechwissenschaft“ fast in der gesamten Breite des Faches vermittelt, bei den Studierenden mit Spezialisierung „Klinische Sprechwissenschaft“ in einem ausgewählten Bereich. Daneben zeigen sich Transferaspekte in beiden wählbaren Spezialisierungen. Hervorzuheben ist zudem die hohe Orientierung des Studiengangs an Vermittlungsaspekten. Kommunikation und Kooperation werden sowohl als Gegenstand wie auch als Bedingung des Studiengangs ausgebildet.

Die Berufsfelder sind nach Ansicht des Gutachtergremiums klar definiert und richten sich zum einen auf die Vermittlung in den Bereichen Rhetorik, Sprechkunst, Phonetik und Sprecherziehung (Spezialisierung „Allgemeine Sprechwissenschaft“) sowie zum anderen auf die therapeutische Arbeit im Bereich der Klinischen Sprechwissenschaft mit einem Fokus auf Stimmstörungen (Spezialisierung „Klinische Sprechwissenschaft“). Hinzu kommt die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Weiterqualifikation.

Personale Kompetenzen wie die Kommunikationsfähigkeit bilden in diesem Studiengang die Grundlage für das Studienprogramm. Durch die Forschungsorientierung und die Einbindung in aktuelle Forschungsarbeiten werden die Studierenden frühzeitig in wissenschaftliche Fragestellungen und die damit verbundenen wissenschaftstheoretischen und –soziologischen Aspekte eingeführt.

Nicht zuletzt durch die Inhalte, die insbesondere im Schwerpunkt „Allgemeine Sprechwissenschaft“ dominieren, wie etwa die Reflexion rhetorischer Prozesse, und durch Module, wie das zum Diskurs

in der und zwischen den Wissenschaften, erwerben die Studierenden die notwendigen Kompetenzen um verantwortungsbewusst und reflektiert gesellschaftliche Prozesse zu begleiten und an diesen teilzuhaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Sprechwissenschaft“ (B.A.)

Sachstand

Der Studiengang umfasst sechs Semester inklusive Praktika im Umfang von 15 ECTS-Punkten. Die Ausbildung im Bachelorstudiengang „Sprechwissenschaft“ soll die gesamte Breite des Faches abbilden.

Im ersten Semester des Bachelorstudiengangs werden die Pflichtmodule „Einführung in die Stimm- und Sprachstörungen“, „Grundlagen der rhetorischen Kommunikation“ und „Grundlagen der sprechkünstlerischen Kommunikation“ angeboten. Im zweiten Semester kommen die Pflichtmodule „Sprachentwicklung / Sprach- und Sprechstörungen“, „Struktur der deutschen Gegenwartssprache“ und „Einführung in das sprechkünstlerische Gestalten“ hinzu. Semesterübergreifend für das erste und zweite Semester konzipiert sind die Pflichtmodule „Grundlagen der Sprechwissenschaft und Sprech-erziehung“ (Modul Fachspezifische Schlüsselqualifikationen = FSQ) sowie „Rezeptive und Produktive Grundfertigkeiten“.

Im dritten Semester werden die Pflichtmodule „Stimm- und Sprachstörungen I“, „Phonologie und Phonetik des Deutschen“, „Entwicklung rhetorischer Eigenkompetenzen“ und „Sprechkünstlerische Kommunikation und Sprechbildung I“ angeboten.

Das vierte Semester besteht aus den Pflichtmodulen „Stimm- und Sprachstörungen II“, „Angewandte Phonetik“, „Didaktik und Methodik der rhetorischen Kommunikationsbefähigung“, „Sprechbildung II“ und „Einführung in die Statistik“.

Für das fünfte Semester sind laut Studienplan die Pflichtmodule „Forschungsmethoden und Anwendungsfelder“, „Didaktik und Methodik der Sprechbildung und der künstlerischen Kommunikation“ und „Stimm- und Sprachstörungen: Therapie und Fachmethodik“ vorgesehen.

Das Studium wird im sechsten Semester durch die Pflichtmodule „Didaktik und Methodik in der Andragogik“, „Analyse sprech-sprachlicher Äußerungen“, das Kolloquium zur Bachelorarbeit sowie das Abschlussmodul Bachelorarbeit abgeschlossen.

Neben den genannten Pflichtmodulen sind im Wahlpflichtbereich die Module ASQ I und ASQ II zu belegen. Hierbei handelt es sich um Allgemeine Schlüsselqualifikationen, die den späteren Berufseinstieg unterstützen sollen. In der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Martin-Luther-Universität ist vorgesehen, dass jeder Studierende die Möglichkeit hat, im Rahmen von 10 ECTS-Punkten solche Schlüsselqualifikationen zu erwerben. Dies ist organisatorisch in zwei Module mit jeweils 5 ECTS unterteilt. Die Studierenden können aus einer Vielzahl von Angeboten wählen. Themenbereiche der ASQ-Module sind bspw.: Fremdsprachen, IT-Kompetenz, Medienkompetenz, Soziale Kompetenz und Bürgerkompetenz, Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit. Der Musterstudienverlaufsplan schlägt das dritte und vierte Semester für das Ablegen der ASQ-Module vor.

Pflicht ist zudem ein Praktikum im Bereich der Therapie von Stimm- und Sprachstörungen (P1: 5 ECTS oder P7: 10 ECTS). Aus den Bereichen Funkmedien (5 ECTS), Phonetik (5 ECTS), Rhetorik (5 ECTS), Sprechbildung (5 ECTS) und Sprechkunst (5 ECTS) sind wahlobligatorisch ein oder zwei weitere Praktika zu absolvieren. Im Musterstudienverlaufsplan werden als Zeitraum für die Praktikumseinsätze das dritte bis sechste Semester aufgeführt.

Als Lehrformen sind hauptsächlich Vorlesungen, Seminare, Übungen und Tutorien vorgesehen, aber auch Projektarbeiten, Kolloquien, Hospitationen und Exkursionen werden angeboten. Nach eigenen Angaben sind überdies die Praktika von besonderer Bedeutung für den Studiengang, da die Sprechwissenschaft als angewandte Wissenschaft stark praxisorientiert arbeitet. Die Abteilung strebt daher eine frühe praktische Beschäftigung der Studierenden mit den einzelnen Arbeitsgegenständen in der Phonetik/Phonologie, der Rhetorik, Sprechkunst und Stimm- und Sprachtherapie ausdrücklich an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt somit eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Das Curriculum ist aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. In den Modulen werden diese Grundlagen und Kompetenzen aufbauend in allen vier Teilbereichen unterrichtet. Über die sogenannte Einführung geht es zum anwendungsorientierten Teil im dritten und vierten Semester und danach zur Didaktik und Methodik. Ergänzt wird diese Ausbildung noch durch Praktika, welche während des Studiums zu absolvieren sind. Im Gespräch mit Lehrenden und Studierenden wurde deutlich, dass alle Bausteine des Studiums zu einer stabilen wissenschaftlichen Qualifikation führen.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen. Sie entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst. Jedes Fach hat praktische wie theoretische Anteile, wobei klar im Mittelpunkt steht, dass in allen Bereichen wissenschaftlich gedacht werden muss. Das ist grundsätzlich sinnvoll, erfordert jedoch ein gut ausgewogenes Curriculum, damit die praxisorientierten Anteile in der Ausbildung nicht zu kurz kommen.

Das Gutachtergremium regt allerdings an, die Lernziele auf Modulebene stärker kompetenzorientiert zu formulieren. Im Verlauf der Begehung wurde deutlich, dass die Lernziele in den einzelnen Lehrveranstaltungen durchaus transparent gemacht werden und dass die Lehre klar kompetenzorientiert ausgerichtet ist. Dies sollte auch entsprechend deutlich aus den Modulbeschreibungen hervorgehen.

Der Bachelorstudiengang „Sprechwissenschaft“ hat einen starken Anteil in der Entwicklung der sprecherischen Eigenkompetenz. Dieser Anteil zieht sich über die ersten zwei Jahre, der Unterricht findet in Teams statt. Aus studentischer Perspektive wäre es wünschenswert, den Stimmbildungsunterricht als Einzelunterricht zu ermöglichen. Der Gutachtergruppe ist allerdings bewusst, dass dies eine deutliche Erhöhung von Lehrkapazitäten zugunsten eines einzelnen Bereichs implizieren würde. Inhaltlich wurde in den Gesprächen deutlich, dass die stimmbildnerisch / sprecherzieherische Ausbildung klar am gestischen Prinzip ausgerichtet ist; dies bewirkt, dass die Studierenden einen Zugang sehr gut kennenlernen, aber auch, dass sie eben *nur* einen Zugang praktisch erlernen.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als absolut sinnvoll, da die Studierenden hier persönliche Profilsetzungen vornehmen können. Die Praktika nehmen im Bachelorstudiengang mit 15 ECTS-Punkten einen großen Teil des Studiums ein. Die Vergabe von 5 ECTS-Leistungspunkten pro Praktikum ist angemessen, da für jedes Praktikum eine gute Vor- und Nachbereitung nötig ist und auch der Umfang / die Dauer des Praktikums dies rechtfertigt. Die Praktika sind in der Betreuung klar strukturiert und werden durch einen Praktikumsbericht abgeschlossen. Es besteht eine Fülle von Praxiskontakten in die verschiedenen Bereiche (Rhetorik, Phonetik, Sprechkunst, Sprechbildung, klinische Sprechwissenschaft), für die zwar keine festen Vereinbarungen vorliegen, aber enge Kontakte, die schon seit vielen Jahren und Jahrzehnten bestehen.

Die Studierenden wählen eine Institutsgruppe, deren Mitglieder in den Gremien des Studiengangs sowie in sämtliche Prozesse innerhalb des Instituts eingebunden werden. Durch die Einbeziehung der Studierenden sowie die Gestaltung der Vorlesungen und Seminare durch die Lehrenden, die die Inhalte an den aktuellen Fragestellungen orientieren, ergibt sich nach Einschätzung des Gutachtergremiums eine aktive Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Lernziele der einzelnen Module sollten genauer und stärker kompetenzorientiert beschrieben werden.

Studiengang 02 „Sprechwissenschaft“ (M.A.)

Sachstand

Der Masterstudiengang eröffnet die Möglichkeit der Spezialisierung. Die einzelnen Veranstaltungen im Masterstudiengang zielen auf die Vertiefung und Erweiterung der Themen aus dem Bachelor-Studium ab. Gerade die Spezialisierungsrichtungen sollen die Möglichkeit eröffnen, gezielte Projektarbeit zu einzelnen aktuellen Forschungsfragen beispielsweise aus der Mensch-Maschine-Kommunikation oder der medienvermittelten Kommunikation oder zu Fragen der Probenprozesse an Theatern und/oder Schauspielschulen zu betreiben. Dabei sollen die Studierenden nicht nur Einblicke in den aktuellen Diskurs der Forschung gewinnen, sondern können z.T. schon konkret bestimmte in den Praktika gewonnene Erfahrungen und Einblicke aus der Berufspraxis (in den Medienanstalten, logopädischen Praxen) einbringen.

Ein gemeinsamer Anteil des Studiengangs zielt auf die methodischen Aspekte der sprechwissenschaftlichen Forschung und Fragen der Theorienbildung ab und muss von allen Studierenden unabhängig von der gewählten Spezialisierung belegt werden. Zu diesen Pflichtmodulen zählen im ersten Semester „Forschungsmethoden Phonetik“, „Konzepte der rhetorischen Kommunikation“, „Sprechwissenschaft und Psycholinguistik“, im zweiten Semester „Gesprächsforschung“, im dritten Semester „Sprechwissenschaftliche Phonetik: aktuelle Forschungsfragen“ sowie „Wissenschaftsdiskurs und Wissenschaftspräsentation“ und die Masterarbeit im vierten Semester.

Daneben wählen die Studierenden entweder den Schwerpunkt „Phonetik, Rhetorik, Sprechkunst“ (Allgemeine Sprechkunst / PSR) oder den Schwerpunkt „Klinische Sprechwissenschaft“, jeweils im Umfang von 60 ECTS-Punkten. Bei letzterem können vor allem klinisch-sprechwissenschaftliche Inhalte aus dem Gebiet der Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen ausreichend vertieft werden, woraufhin auch eine erfolgreich beantragte Teilzulassung zur „Abgabe von Sprachtherapie“ bei den Spitzenverbänden der Krankenkassen beruht. Auf diese Weise kann ein ausgedehntes Feld des berufspraktischen Einsatzes, das durch viele Absolventinnen und Absolventen angestrebt wird, im Profil des Studiengangs Sprechwissenschaft verbleiben. Der Schwerpunkt Allgemeine

Sprechwissenschaft eröffnet die Option, die Gebiete Phonetik/Phonologie, Rhetorik, sprechkünstlerische Kommunikation und Sprech(stimm)bildung stärker zu vertiefen, zu erweitern und untereinander zu vernetzen.

Die Module beider Spezialisierungsbereiche werden bereits ab dem ersten Semester belegt.

Während der Spezialisierungsbereich „Allgemeine Sprechwissenschaft (Phonetik/Rhetorik/Sprechkunst)“ neben neun Pflichtmodulen, zwei Wahlmodule und ein Praktikum im Umfang von 10 ECTS-Punkten umfasst, sind für den Spezialisierungsbereich „Klinische Sprechwissenschaft“ acht Pflichtmodule und ein Praktikum im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutive Masterstudiengang „Sprechwissenschaft“ ist zum einen wissensvertiefend im Schwerpunkt „Phonetik/Rhetorik/Sprechkunst“ (auch „Allgemeine Sprechwissenschaft“), zum anderen wissensverbreiternd im Schwerpunkt „Klinische Sprechwissenschaft“. Grundsätzlich steht das wissenschaftliche Arbeiten im Vordergrund, jedoch sind durch die Praktika die notwendigen praktischen Anteile ebenfalls gegeben. Aufbauend auf das Bachelorstudium wird im Schwerpunkt „Phonetik/Rhetorik/Sprechkunst“ das Wissen vertieft durch konzeptionelle Arbeit, Arbeit an aktuellen Forschungsfragen und analytischen Aspekten. Im Schwerpunkt „Klinische Sprechwissenschaft“ wird das Wissen der Studierenden, insbesondere durch vielfältige interdisziplinäre Bezüge, sehr gut verbreitert.

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind grundsätzlich angemessen. Sie entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst. Wie auch für den Bachelorstudiengang empfiehlt das Gutachtergremium allerdings eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen mit Blick auf die Lernziele. Diese sollten entsprechend des gemeinsamen Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse detailliertere Angaben zur Kompetenzorientierung aufweisen.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachtergremium als absolut sinnvoll, da sonst der wissenschaftliche Anteil zu hoch wäre und die Bezüge zur Praxis fehlen würden. Für den klinischen Bereich sind sowohl interne (in der sprechwissenschaftlichen Beratungsstelle und der Sprachheilambulanz) als auch externe Praktika möglich. Die Vergabe von 5 ECTS-Leistungspunkten pro Praktikum ist angemessen, da für jedes Praktikum eine gute Vor- und Nachbereitung nötig ist und auch der Umfang / die Dauer des Praktikums dies rechtfertigt. Beraten werden die

Studierenden durch die Lehrenden und das Sekretariat des Studiengangs, betreut während des Praktikums vom Fachpersonal der jeweiligen Einrichtung.

Neben den Praktika bieten auch die Hospitationen in Tandems im Bachelorstudiengang „Sprechwissenschaft“ die Möglichkeit, erste Lehrerfahrung zu sammeln. Diese Hospitationen werden betreut bzw. supervidiert. Im Rahmen der Hospitationen des Masterstudiengangs „Sprechwissenschaft“ erhalten die Studierenden die Möglichkeit, erste Lehrerfahrungen mit Bachelorstudierenden zu machen. Diese Angebote zählen nicht zum regulären curricularen Programm der Bachelorstudierenden, sondern können zusätzlich besucht werden. Das Gutachtergremium begrüßt dieses Zusatzangebot und betont, dass es notwendig ist, Masterstudierende nicht im curricularen Anteil der Lehre für die Bachelorstudierenden einzusetzen, damit die sprechpraktische / stimmbildnerische Ausbildung auf einem angemessenen Niveau verbleibt.

Die Studierenden wählen eine Institutsgruppe, deren Mitglieder in den Gremien des Studiengangs sowie in sämtliche Prozesse innerhalb des Instituts eingebunden werden. Durch die Einbeziehung der Studierenden sowie die Gestaltung der Vorlesungen und Seminare durch die Lehrenden, die die Inhalte an den aktuellen Fragestellungen orientieren, gibt es eine aktive Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Durch zahlreiche Wahlpflichtmodule eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Lernziele der einzelnen Module sollten genauer und stärker kompetenzorientiert beschrieben werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Die MLU verfügt über eine Internationalisierungsstrategie. Ausgangspunkt ist hierbei die Überzeugung, dass mit der räumlichen und intellektuellen Öffnung des Wissenschaftsraums durch Kooperation mit ausländischen Partnern ein Zugewinn in der Generierung, Differenzierung und Modifizierung von Wissen erfolgt. Die MLU verfolgt laut eigenen Angaben mit ihrer Internationalisierungsstrategie das Ziel, alle Bereiche der Universität bei deren globaler Vernetzung zu unterstützen und damit ihrem übergeordneten Ziel einer Profilbildung in Forschung und Lehre auf exzellentem Niveau Rechnung zu tragen.

Zur Unterstützung der Studierendenmobilität steht das International Office der Universität zur Verfügung.

Für gezielte Auslandsaufenthalte verfügt der Bachelorstudiengang über ein Mobilitätsfenster, das für das vierte bis fünfte Semester empfohlen wird. Die Hochschule verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die beiden zweisemestrigen Module gleich zu Beginn des Studiums geplant sind, sodass keine Einschränkung im Hinblick auf die Mobilität erfolgt, wenn die Studierenden der Studienverlaufsempfehlung folgen.

Im Masterstudiengang wird das zweite bis dritte Semester für einen Auslandsaufenthalt empfohlen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden, indem sie ein Mobilitätsfenster im 4./5. Semester für den Bachelor, respektive im 2./3. Semester für den Master ausgewiesen hat. Die Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl des Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und Organisation wie auch der finanziellen Förderung wird vom Gutachtergremium als gut bewertet; sie wird überwiegend von den Fachstudienberaterinnen und -beratern gewährt.

Das Institut verfügt, gerade im Hinblick auf seine Größe, über eine beachtliche Anzahl an Kooperationen auf nationaler und internationaler Ebene und möchte diese zukünftig erhalten sowie, nach Möglichkeit, auch weiter ausbauen.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium nicht feststellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

An der Abteilung Sprechwissenschaft und Phonetik lehren derzeit vier hauptamtliche Professorinnen und Professoren, von denen zwei als außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Statusgruppe eins zugeordnet sind, sowie vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (davon zwei mit unbefristeten Arbeitsverträgen) und zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Von den Lehrenden werden 100 SWS für den Bachelorstudiengang und 48 SWS für den Masterstudiengang als Lehrdeputat beigesteuert. In Ergänzung dazu werden Lehraufträge für die Wahl(-pflicht)bereiche

und Übungen vergeben (im Bachelorstudiengang 15 SWS, im Masterstudiengang 18 SWS). Im Selbstbericht wird zudem darauf hingewiesen, dass für die Lehre in beiden Studiengängen Synergieeffekte innerhalb der MLU genutzt werden. So finden Lehrimporte aus den Fachbereichen Germanistik, Medizin, Psychologie und Rehabilitationspädagogik statt.

Hinsichtlich der Personalentwicklung verfügt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über ein Personalentwicklungskonzept, das eine konzeptionelle, systematische und bedarfsgerechte Entwicklung für ihre Beschäftigten ermöglichen soll. Zu den angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen gehören u.a. das hochschuldidaktische Zertifikatsprogramm „Erfolgreich Lehren – Zur Didaktik der Lehr- und Lernprozesse an der Hochschule“ sowie das Zertifikat „Multimediale Lehre“. Beide Programme richten sich an Lehrende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler und dienen der Verbesserung der Qualität der Lehre, dem Erwerb (medien)didaktischer Kompetenzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten werden ebenfalls als gut bewertet.

Im letzten Akkreditierungsbericht findet sich der Hinweis darauf, dass im Institut Musik-, Medien- und Sprechwissenschaften eine Brückenprofessur zwischen Musikpädagogik und Sprechwissenschaft geplant sei. Diese ist noch nicht umgesetzt, da strukturelle Umbrüche in der Musikpädagogik solche Initiativen noch nicht ermöglicht haben. Eine solche Einrichtung könnte aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter einen sehr guten Impuls, auch für die Lehre, bedeuten. Zugleich wäre die Umsetzung einer künstlerischen Professur mit entsprechend hohem Deputat wünschenswert. Diese könnte zukünftig mit der geplanten Brückenprofessur zusammengedacht werden.

Trotz der aktuell schwierigen finanziellen und strukturellen Situation der Martin-Luther-Universität wird im Gespräch mit der Hochschulleitung deutlich, dass die Sprechwissenschaft im Zuge möglicher Einsparungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen keine Lehrkapazität verlieren soll. Dies wird vom Gutachtergremium ausdrücklich befürwortet, da die Sprechwissenschaft, ebenso wie das IMMS, als Bereich bewertet wird, der in vorbildlicher Weise versucht, die schwierige Lage zu gestalten.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten ist.

Das Lehrpersonal kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen. Diese Weiterqualifizierungsmaßnahmen sind nicht verpflichtend, stehen den Lehrenden aber in umfassendem Maß zur Verfügung. Den Professorinnen und Professoren stehen Forschungsfreiemester

nach sieben Semestern zu. Dies gilt nicht für die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, obwohl sie Mitglieder der Statusgruppe 1 sind.

Das Personal der Abteilung für Sprechwissenschaft und Phonetik ist sowohl in den verschiedenen universitären Gremien als auch in universitären Veranstaltungsformaten stark vertreten. Dadurch erlangt dieses kleine Fach zum einen eine sehr gute Sichtbarkeit, zum anderen ergeben sich für Studierende so kontinuierlich Möglichkeiten, Inhalte aus dem Studium nach außen zu bringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wäre wünschenswert, die Planungen für die Brückenprofessur im IMMS zwischen Musikpädagogik und Sprechwissenschaft so bald als möglich wieder aufzunehmen und diese möglicherweise auch mit der Einführung einer künstlerischen Professur zu koppeln.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Folgendes nichtwissenschaftliches bzw. administratives Personal ist neben dem Lehrpersonal den beiden begutachteten Studiengängen zugeordnet:

- technisches Personal: 1 Serviceingenieur
- administratives Personal: 1 Sekretariatsstelle

Außerdem stehen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für IT-Fragen mehrere zentrale Teams / Einrichtungen der MLU sowie der Fakultät zur Verfügung. Das IT-Servicezentrum (ITZ) bietet Unterstützung bei der Beschaffung und Betreuung der IT-Ausstattung. Das IT-Servicezentrum ist für den Dienst Stud.IP zuständig, über dessen online-Portal alle Lehrveranstaltungen angelegt werden, sowie für den Dienst ILIAS, über dessen Portal u.a. Prüfungsräume für Online-Prüfungen zur Verfügung gestellt werden. ILIAS erfährt zudem eine Unterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (LLZ). Die eingeschriebenen Studierenden können die IT-Infrastruktur nutzen, zum Teil mobil bzw. über einen VPN-Client, zum Teil auch über vorhandene Computer-Pools.

Sogenannte Campus-(Software-)Lizenzen stehen in limitiertem Umfang für Literaturverwaltungssoftware (Citavi) oder E-Books zur Verfügung, sodass die Lehrenden hauptsächlich auf im Fach bewährte und z.T. im Fach entwickelte Open-Source-Software (Audacity, Praat, ELAN, VLC, R, JASP, LibreOffice, Zotero) bzw. entsprechende kostenfreie Webservices zurückgreifen. Zusätzliche Software wird im Rahmen von Berufungsmitteln bzw. Drittmittel-Projekten angeschafft.

Der Abteilung Sprechwissenschaft und Phonetik stehen neben den Räumlichkeiten des Instituts am Steintor-Campus (4 Hörsäle, 20 Seminarräume) weitere räumliche Ressourcen zur Verfügung, die auch für die Studiengänge genutzt werden können. Am Steintor-Campus steht den Studierenden ein Lernraum zur Verfügung.

Nach eigenen Angaben erhält die Abteilung jährlich einen variierenden Haushalt für sämtliche Sachmittelkosten, wodurch spezielle Mittelanteile für die Studiengänge nach Bedarf und Notwendigkeit wechseln. Temporär profitieren die Studiengänge hierbei von Forschungs- bzw. Drittmitteln, z.B. in Form von zusätzlichen Lehrangeboten durch externe Projekte-Beteiligte.

Bibliotheksmittel werden aus dem Haushalt der Fakultät nicht bereitgestellt, sondern stehen aus Berufungsmitteln und Drittmitteln zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge verfügen nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine ausreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. Aufgrund der aktuellen finanziellen Lage der Universität können derzeit allerdings neue Zeitschriften-Abos nur bei Kündigung eines anderen Abos angeschafft werden.

Aus Sicht der Studierenden wären weitere Übungsräume für kleinere Gruppen wünschenswert. Auch der universitätsweite Aufwuchs im Lehramt könnte zur weiteren Verknappung räumlicher Ressourcen führen. Vor diesem Hintergrund bewertet es das Gutachtergremium als positiv, dass bereits im Rahmen der Begehung durch die Hochschul- wie durch die Studiengangsleitung erste Lösungsansätze zur besseren Nutzung von Räumen auch anderer Fakultäten angedacht worden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die räumliche Ausstattung der Studiengänge sollte optimiert werden. Es wäre wünschenswert, dass die Hochschulleitung hier Optionen für zusätzliche Übungs- und Arbeitsräume schafft.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Das erfolgreiche Bestehen ist Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Punkte. Grundsätzlich richtet sich das Prüfungssystem beider Studiengänge nach der RStPOBM der MLU Halle-Wittenberg. Die Arten der Moduleleistungen und Modulleistungen werden in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs geregelt.

Im Bachelorstudiengang kommen folgende Prüfungsformate zum Einsatz: Klausuren, Kurztest, Klausuren mit Auswahlverfahren, wissenschaftliche Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Praktikumsberichte, Stundenprotokoll, Thesenpapier, mündliche Prüfungen und die Bachelor-Abschlussarbeit.

Im Masterstudiengang sind als Prüfungsformate Klausuren, wissenschaftliche Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle, Praktikumsberichte, mündliche Präsentationen, Lehrkonzepte, mündliche Prüfungen und die Master-Abschlussarbeit angegeben.

Die Voraussetzungen für die Zulassung und die jeweilige Form der Modulprüfung werden laut Selbstbericht in den jeweiligen Modulbeschreibungen spezifiziert.

Laut eigenen Angaben existieren grundsätzlich zwei Prüfungszeiträume pro Semester, die sich jeweils über zwei Wochen erstrecken. Die Zeiträume liegen am Ende der Vorlesungszeit und zum Beginn des Folgesemesters. Von diesen regulären Prüfungszeiten können Prüfungsformen wie Hausarbeiten oder Praktikumsberichte abweichen. Für diese können andere Bearbeitungs- und Abgabezeiträume vereinbart werden.

Der Selbstbericht gibt an, dass die Studierenden die Wahl haben, ob sie den ersten oder zweiten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen möchten. Die Anmeldung zu den Moduleleistungen bzw. Modulleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem (Löwenportal) oder in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Leistung, und wird wirksam, sofern der/die Student*in die Anmeldung nicht eine Woche vor der Leistung widerrufen hat.

Nicht bestandene Moduleleistungen bzw. Modulleistungen können gemäß § 14 Abs. 8 RStPOBM zweimal wiederholt werden; bestandene Moduleleistungen bzw. Modulleistungen können nicht wiederholt werden. In § 13 Abs. 3 der SPO des Bachelorstudiengangs und in § 11 Abs. 4 der SPO des Masterstudiengangs wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Moduleleistung bzw. Modulleistung die Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

Das Abschlussmodul Bachelorarbeit bzw. das Abschlussmodul Masterarbeit darf nur einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen sind vielfältig, den einzelnen Fächern in ihrer Art angemessen und klar auf die Überprüfung der im Modulkatalog definierten Ziele ausgerichtet. Außerdem werden sie regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, was das Gutachtergremium positiv hervorhebt.

Wiederholungsregeln sind in angemessenem Umfang verankert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Studierbarkeit im Sinne eines planbaren Studienbetriebs ist laut Angaben der MLU an den Rahmenordnungen orientiert. Alle Studierenden erhalten selbsterstellte Materialien von den Studienfachberaterinnen, inklusive eines Stundenplans für jedes Studienjahr. Mit diesen für das jeweilige Semester aktualisierten Stundenplänen soll sichergestellt werden, dass es zu keinen Überschneidungen bei den Pflichtveranstaltungen kommt. Änderungen im Studienprogramm werden gemäß Selbstbericht zeitnah über die elektronischen Verteiler der Studienjahre bzw. über die Institutswebseite bekanntgegeben. Fragen der individuellen Studienplanung und -bewältigung können durch das Team der Allgemeinen Studienberatung beantwortet werden.

Eine inhaltlich adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation wird laut Selbstbericht durch eine engkoordinierte Prüfungsplanung gewährleistet, wodurch Überschneidungen mit Lehrveranstaltungen oder eine erhöhte Prüfungsdichte vermieden werden sollen. Zudem wird darauf verwiesen, dass die Studiengänge seit vielen Jahren praxiserprobt sind und zusätzlich im Rahmen der Studierendenevaluationen auf den Workload befragt bzw. im Lehrkollegium abgestimmt werden. Die Prüfungstermine werden nach eigenen Angaben rechtzeitig, i.d.R. mindestens jedoch fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung bekannt gegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – „Sprechwissenschaft“ (B.A.)

Sachstand

Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang „Sprechwissenschaft“ (B.A.) beträgt sechs Semester. Dabei werden insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben. Der Zeitaufwand für den Erwerb eines ECTS-Punktes beträgt 30 Zeitstunden und setzt sich aus der Kontaktzeit (Präsenzzeit) und dem Selbststudium (Vor- und Nachbereitungszeit sowie Zeit zur Prüfungsvorbereitung) zusammen. Damit beträgt der gesamte Workload im Studiengang 5400 Stunden. Im Bachelorstudiengang findet pro Modul nur eine Prüfung statt. Alle Module vergeben mindestens 5 ECTS-Punkte.

Die digitale Erstinformation der Studierenden findet über die Homepage der Fakultät statt. Hier finden sich neben einem Informationsflyer, der SPO und dem Modulhandbuch auch die Kontaktdaten der Fachstudienberatung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch die Studiengangsdokumente, die Studiengangsleitung und die einzelnen Lehrenden sowie durch das elektronische Antragssystem zur Prüfungsanmeldung „Löwenportal“ macht den Studienbetrieb planbar und verlässlich.

Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die gute Studierbarkeit. Die Studierbarkeit wird auch durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Die meisten Module dauern ein Semester. Zwei Module dauern ein Jahr, weil die Inhalte, die dieses Modul abdeckt, nicht in einem Semester gelehrt werden können. Dem Gutachtergremium erscheint es jedoch nicht sinnvoll, diese Module aufzuspalten, da sie inhaltlich zusammengehören.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungsdichte pro Semester wird vom Gutachtergremium als adäquat und belastungsangemessen bewertet. Im Wahlpflichtmodul gibt es unbenotete Studienleistungen bzw. sonstige Nachweise (Praktikumsbericht) nach dem Ableisten eines Praktikums. Dies ist adäquat und belastungsangemessen. Pro Studienjahr sind – inklusive der Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfung – drei Prüfungszeiträume vorgesehen. Ein erster Prüfungstermin bis 6 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit, eine Wiederholung bis Ende des Semesters und eine zweite Wiederholung im folgenden Studienjahr zum

ersten Termin des Moduls. Diese Zeiträume sind klar umrissen und die Wahl des ersten Prüfungstermins ist sinnvoll, da es somit im Semester kaum Überschneidungen von Lehre und Prüfung gibt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – „Sprechwissenschaft“ (M.A.)

Sachstand

Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang beträgt vier Semester, dabei werden insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben; damit beträgt der gesamte Workload im Studiengang 3600 Stunden.

Der Masterstudiengang Sprechwissenschaft kann in zwei Spezialisierungen studiert werden. Beide Spezialisierungsbereiche umfassen jeweils Module in einem Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten.

Alle Module vergeben mindestens 5 ECTS-Punkte. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtergruppe auch für den Masterstudiengang „Sprechwissenschaft“ gewährleistet. Alle o.g. Instrumente zur rechtzeitigen und verlässlichen Information der Studierenden werden auch hier genutzt.

Die Prüfungsbelastung und Anzahl an Prüfungen pro Semester ist angemessen und der Workload wird regelmäßig mittels Lehrveranstaltungsevaluation erhoben.

Die befragten Studierenden fühlen sich an der Hochschule gut beraten und begleitet und zeigen sich allgemein sehr zufrieden mit ihrer Studiensituation.

Der Masterstudiengang „Sprechwissenschaft“ bietet mit der „Allgemeinen Sprechwissenschaft“ und der „Klinischen Sprechwissenschaft“ zwei mögliche Spezialisierungen. Sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden berichten, dass viele Studierende beide Spezialisierungen nutzen und damit mehr als die notwendigen 120 ECTS-Punkte absolvieren. Das Gutachtergremium schließt sich der Einschätzung der Studiengangleitung an, dass hierin einer der Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit liegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die einzelnen Lehrenden aber auch die Abteilung Sprechwissenschaft und Phonetik sind inneruniversitär, national und international vielfältig und eng vernetzt. Nahezu alle forschungsbasierten Verbindungen werden auch unmittelbar für die Lehre genutzt. Diese Vernetzung ist vielfach Grundlage der Vermittlung von (Pflicht-)Praktika, zumeist nach individueller Vereinbarung. Darüber hinaus sind diese Institutionen Ansprechpartner für Lehrimporte und Lehrvertretungen.

Die Lehrenden der Abteilung sind in einer Vielzahl von Forschungsprojekten in diversen Forschungsverbänden involviert und veröffentlichen dabei beständig in nationalen wie internationalen Publikationsprojekten bzw. sind auf nationalen wie internationalen Fachtagungen vertreten. Die Forschungsfelder reichen dabei beispielweise von der Diagnostik von Sprech-, Stimmstörungen und Therapie-Evaluationen über Evaluations- und Optimierungsmöglichkeiten der Medien- und Telekommunikation hinaus zu Vermittlungs- und Prozessanalysen im Bereich der Methodik und Didaktik bis zu Grundlagenforschung im Bereich einzelner sprachlicher, sprecherischer Varietäten oder Phänomene.

Die Lehrenden üben Gutachtertätigkeiten in diversen Fachzeitschriften- und anderen Gremien aus. All diese Aktivitäten tragen zur Aktualität der Lehrveranstaltungen bei, sodass aktuelle Forschungsergebnisse in den Lehrdiskurs hineingetragen werden.

Eine Reihe fachlicher Referenzsysteme finden in der Lehre Anwendung bzw. sind Gegenstand einzelner Lehrveranstaltungen und somit im Curriculum verankert. Dies betrifft z.B. im Zusammenhang mit gängigen Transkriptions- und Annotationssystemen (IPA und extended IPA für phonetische Transkription, GAT II für Gesprächsanalyse, DIMA für Prosodie-Annotation, Leipzig Glossing Rules) für die Deskription der gesprochenen Sprache. Für die Phonetik im Anwendungsfeld von Deutsch als Fremdsprache ist der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GER) für Sprachen relevant. Darüber hinaus ist die Diskussion diverser ethischer Aspekte sowohl im Forschungskontext (experimentelle Forschung, Beobachtungsstudien, Feldforschung etc.) als im Beratungs- und Therapiekontext immer wieder Gegenstand der Lehrveranstaltungen.

Insbesondere die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer tragen dafür Sorge, dass die Studiengangsinhalte unmittelbar Bezug zur aktuellen Forschung nehmen. Dies passiert neben der unmittelbaren Gestaltung der Inhalte der Seminare und Vorlesungen u.a. über abteilungs- bzw. institutsinterne Weiterbildungen sowie regelmäßig im Semester stattfindende universitäts-/fakultätsoffene Kol-

loquien oder Ringvorlesungen. Darüber hinaus werden an der Abteilung transcurriculäre Weiterbildungen und Kurse durch die Fachverbände (z.B. MDVS/DGSS; dbs) veranstaltet.

Darüber hinaus existieren in beiden Studiengängen spezielle Lehrveranstaltungen, die die Aktualität der Lehrinhalte sicherstellen sollen. Im Bachelorstudiengang ist hier beispielhaft das Seminar „Forschungsaufgaben- und Methoden der Sprechwissenschaft“ anzuführen, das zur Reflektion der aktuellen Forschung in den diversen Feldern dient. Für den Masterstudiengang verweist der Selbstbericht u.a. auf das Seminar „Interdisziplinäre Ansätze der Sprechkunst aus der Perspektive der Praxispartner“ sowie das Kolloquium „Forschungsmethoden und Forschungsaufgaben“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch den kollegialen Austausch an die fachlichen und didaktischen Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des Faches Sprechwissenschaft und Phonetik zu gewährleisten. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und teilweise internationaler Ebene erfolgt u.a. durch die Forschungsschwerpunkte Stimmstörungen, Gesprächsorganisation zwischen Kindern und Erwachsenen und Medienrhetorik. Diese Forschungsschwerpunkte zeichnen sich dadurch aus, dass sie alle direkt an ein Praxisfeld gebunden sind. Studierende haben zum einen die Möglichkeit ihre Bachelor- und Masterarbeiten in diesen Forschungsfeldern zu schreiben und so direkt in die aktuelle Forschung eingebunden zu sein, zum anderen erhalten sie auch erste Zugänge zu einem möglichen späteren Berufsfeld. Hierdurch wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine sehr gute kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen, ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

Fachlich sind beide Studiengänge klar sprechwissenschaftlich konturiert, bieten aber eher geringe Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studiums. Hier wäre es denkbar, Angebote aus anderen Studiengängen zu importieren / zu öffnen, die fachlich einschlägig sind für die Sprechwissenschaft. Dies könnte auch kapazitäre Fragen positiv beeinflussen. Im Gespräch wurde angemerkt, dass Team-Teaching mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Fächern zwar unternommen wird, dies sich aber für das Deputat negativ darstellt. Die bereits praktizierten Initiativen zur interdisziplinären Lehre werden vom Gutachtergremium sehr positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die zentrale Evaluation wird von der MLU als ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung und -verbesserung im Bereich Studium und Lehre betrachtet. Das Evaluationskonzept, als ein Teil des hochschulinternen Qualitätsmanagements, basiert auf verschiedenen Verfahren. Im Rahmen mehrerer prozessorientierter Studiengangevaluationen soll mittels quantitativer Befragungen der Studierenden ein umfassendes Bild über die Studienbedingungen und die Qualität von Studium und Lehre gezeichnet werden. Neben Studieneingangsbefragungen werden Zwischenevaluationen und Studienabschlussbefragung durchgeführt.

Das Evaluationsbüro im Prorektorat für Studium und Lehre führt zudem Lehrveranstaltungsevaluationen zentral durch. Gegenstand der Evaluation ist die Lehre mit dem Ziel der Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses durch die Kommunikation zwischen Dozierenden und Studierenden über bestehende Probleme in der konkreten Veranstaltung. Entsprechend der gängigen Konzepte der Lehrveranstaltungsevaluation wurde für die MLU ein allgemeiner Fragebogen erarbeitet. Dieser standardisierte Fragenkatalog wird universitätsweit zur Evaluation eingesetzt und kann in bestimmten Bereichen (Experimente, Übungen, Skript, Präsentationen etc.) speziell auf die jeweilige Veranstaltung angepasst werden. Zentraler Baustein der Lehrveranstaltungsevaluation an der MLU ist eine zügige Auswertung der Evaluationsergebnisse und deren Präsentation und Diskussion noch in der Vorlesungszeit. Die Teilnahme der Studierenden an der Evaluation ist freiwillig. Die Universität verfügt über eine Evaluationsordnung, die gewährleisten soll, dass alle Dozierenden in einem bestimmten Turnus evaluiert werden. Die Ordnung schreibt zudem die Verfahren der Studiengangevaluation und Absolventenbefragung formell fest. Die Evaluation von Studium und Lehre wird semesterweise (bzw. studienjahresweise) und überwiegend elektronisch durchgeführt. Die Befragung von Absolventinnen und Absolventen findet regelmäßig ca. alle fünf Jahre statt.

Auf dezentraler Ebene ist die Verantwortung für die Pflege und Aktualisierung der Studiengänge und damit die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Fakultät zugewiesen, um sicherzustellen, dass als notwendig erkannte Anpassungen in Bezug auf Ziele, Konzepte und Implementierung der Studiengänge auch durchgeführt werden. Die Verantwortungs- und Aufgabenbereiche innerhalb der Fakultät sind festgehalten in der Fakultätsordnung, den Verwaltungs- und Geschäftsordnungen der Institute und der Geschäftsverteilung des Dekanats.

Mit dem Amt des Studiendekans ist eine Stelle mit übergreifender Verantwortung für den Bereich Studium und Lehre in der gesamten Fakultät eingerichtet. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan leitet das Studiendekanat und trägt die Verantwortung, für die im Prüfungsamt bearbeiteten

administrativen Aufgaben. Gemeinsam mit den Studiengangverantwortlichen ist sie bzw. er zuständig für die inhaltliche Gestaltung und Weiterentwicklung der Studiengänge sowie für die Bearbeitung von grundsätzlichen Fragen im Bereich der Lehre.

Der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II berät bei Bedarf über organisatorische Aspekte zur Durchführung der Studiengänge, über inhaltliche Aspekte der Studiengänge und ggf. notwendige Reformen der Studien- und Prüfungsordnungen. Formale Beschlüsse über Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II und den Akademischen Senat der MLU gefasst.

Darüber hinaus werden die folgenden Instrumente zur ständigen Qualitätssicherung angewendet:

- Kontrolle der Leistungen der Studierenden und ggf. die Führung von Gesprächen bei kritischen Leistungen
- Dialog mit den Studierenden im Rahmen gemeinsamer Veranstaltungen
- Studienbegleitende Fachstudienberatung zur Studienorganisation
- Rückmeldungen über Probleme mit dem Studium, den Dozierenden, Anforderungen in Modulen usw. durch den Fachschaftsrat bzw. die Institutsgruppe des IMMS.

Zur Weiterentwicklung des Studiums werden regelmäßige Planungsdiskussionen am Ende jeder Vorlesungszeit innerhalb des Kollegiums durchgeführt. Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden im Kollegium der Dozierenden und der Hochschullehrer/innen und darüber hinaus, wenn es sich um generellere Entwicklungen handelt, im Zusammenschluss des Instituts (IMMS) bzw. der Fakultät abgeleitet. Die Information über solche Maßnahmen erfolgt im Rahmen von Abteilungs- und Institutsvollversammlungen bzw. entsprechende Verteiler.

Im Bachelorstudiengang hat die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger in den letzten Jahren leicht abgenommen. Der Anteil weiblicher Studierender ist mit 83% recht hoch.

Ein ähnliches Bild ergibt sich für den Masterstudiengang. Auch hier ist ein leichter Rückgang der Studienanfängerinnen und -anfänger zu verzeichnen. Der Frauenanteil im Studiengang liegt bei durchschnittlich 89%.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als gut.

Es fällt allerdings auf, dass – wie in kleinen Studiengängen oft der Fall – ein großer Teil des Feedbacks inoffiziell direkt zwischen Studierenden und Lehrenden erfolgt, sozusagen vorbei an den Monitoring-Instrumenten. Die Studierenden berichteten in der Folge dieser Praxis zwar von schnellen Veränderungen im Studiengang; für datenbasiertes Handeln und um die Prozesse personen- und

situationsunabhängig zu gestalten, hält das Gutachtergremium es allerdings für essentiell, sich auch weiterhin nicht nur darauf zu verlassen. Die Schließung des Regelkreislaufes erfolgt, auch aufgrund der Größe des Studiengangs, gut. Das Gutachtergremium möchte dem Studiengang trotzdem nahelegen, sich auch weiterhin nicht nur auf den Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden zu verlassen, sondern über alle verfügbaren Kanäle die ergriffenen Maßnahmen zu kommunizieren.

Das Gutachtergremium sieht die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen als geeignete Monitoring-Maßnahmen an. Zwar war die Erklärung der Studierenden, dass die erhöhte Regelstudienzeit auf einen „schleichenden Übergang ins Berufsleben“ zurückzuführen sei, plausibel, insbesondere den Workload-Erhebungen kommt im Rahmen der generell leicht erhöhten Regelstudienzeit der Studierenden aber auch in Zukunft eine große Bedeutung zu.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft wird von der MLU als Querschnittsaufgabe betrachtet. Entsprechende Ziele und Aufgaben sind in allen das Profil und die Entwicklung der Hochschule bestimmenden Programmen verankert.

So existiert ein „Gemeinsames Leitbild der Hochschulen und des Kultusministeriums Sachsen-Anhalts“. Darin verpflichten sich alle Beteiligten zur Förderung insbesondere junger Wissenschaftlerinnen und zur Schaffung kinder- bzw. familienfreundlicher Studien- und Arbeitsbedingungen. In der Zielvereinbarung der Universität mit dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (2015-2019) sind Ziele und Maßnahmen zur Chancengleichheit und der Frauenförderung, u. a. des Frauenförderplans hinsichtlich des Ressourceneinsatzes, der Berufungspolitik, der Fortbildung und der Nachwuchsförderung, sowie der Familienfreundlichkeit und einem erfolgreichen Re-Auditierungsverfahren im Jahr 2013 verbindlich definiert. Hinsichtlich der damit zusammenhängenden Vereinbarkeit von Studium und Familie (Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) ist von Seiten der Universität Halle eine Vielzahl von Angeboten geschaffen worden. In ihrem Gleichstellungsprogramm verpflichten sich der Akademische Senat und die Hochschulleitung „alle gesetzlichen und sonstigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die tatsächliche Gleichstellung der weiblichen und männlichen Mitglieder der Hochschule zu erreichen.“

Mit ihrem Gleichstellungskonzept formuliert die Universität schließlich ihre Strategie zum Ausbau der Repräsentanz von Frauen im Wissenschaftssystem der Hochschule, einschließlich der damit verbundenen Verbesserung der Chancen für weibliche Nachwuchswissenschaftlerinnen sowie die Grundlagen für entsprechende strukturelle Veränderungen.

Die Grundsätze und Regeln der Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich gelten an der MLU generell; sie sind nicht abhängig von einzelnen Studiengängen. Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende sind der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der MLU zu entnehmen. Zentrale Anlaufstelle ist der Behindertenbeauftragte der MLU (Herrn Dr. Rausch), der bei Bedarf Beratungsgespräche zum Nachteilsausgleich führt und auch den Kontakt zu Dozierenden aufnimmt. Ziel ist es, den individuellen Bedürfnissen der Studierenden zur Gewährung eines erforderlichen Nachteilsausgleiches gerecht zu werden. Sofern Studierende direkte oder indirekt über die Beratungsstelle für Inklusion der MLU Anfragen auf Nachteilsausgleich stellen, werden diese an bestehenden Praktiken orientiert und ggfs. individuelle Regelungen in Absprache mit dem Kollegium der Abteilung getroffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als sehr gut an, weil auch aus der Sicht der befragten Studierenden bestätigt wurde, dass in unterschiedlichsten Situationen stets individuelle Lösungen zugunsten der Studierenden gefunden werden (z.B. Umbau des Stundenplans oder Anpassung des Praktikumsplatzes).

Insbesondere die gute Kommunikation von Lehrenden und Studierenden und die überschaubare Anzahl der Beteiligten tragen nach Schluss des Gutachtergremiums dazu bei, dass individuell passende Maßnahmen umgesetzt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Pandemie fand die Begehung online statt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt (StAkrVO LSA)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Kati Hannken-Illjes: Professorin für Sprechwissenschaft, Universität Marburg
- Prof. Gunnar Pietsch: Professor für Sprecherziehung, Universität der Künste Berlin

3.2 Vertreterin der Berufspraxis

- Univ.-Prof. Dr. Annerose Keilmann: Fachärztin für Phoniatrie und Pädaudiologie, Bad Rappenau

3.3 Vertreter der Studierenden

- Sebastian Adam: Germanistik (B.A.), Lehramt Oberschule Ethik/Deutsch Universität Leipzig

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01 „Sprechwissenschaft“ (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022	16	13									
SS 2021 ¹⁾											
WS 2020/2021	14	10									
SS 2020											
WS 2019/2020	19	18									
SS 2019											
WS 2018/2019	28	23	1	1	100	15	12	80	1	1	100
SS 2018											
Insgesamt	77	64	1	1	100	15	12	80	1	1	100

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	9	9	0		
SS 2021 ¹⁾	4	7	0		
WS 2020/2021	3	7	1		
SS 2020	0	4	0		
WS 2019/2020	5	3	0		
SS 2019	6	11	0		
WS 2018/2019	0	7	1		
SS 2018	3	16	0		
Insgesamt	30	64	2		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	0	0	15	3	18
SS 2021 ¹⁾	0	1	0	10	11
WS 2020/2021	0	0	9	2	11
SS 2020	0	3	0	1	4
WS 2019/2020	0	0	6	2	8
SS 2019	0	13	1	3	17
WS 2018/2019	0	0	6	2	8
SS 2018	1	11	0	7	19
Insgesamt	1	28	37	30	96

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 02 „Sprechwissenschaft“ (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022	20	15									
SS 2021 ¹⁾											
WS 2020/2021	24	21									
SS 2020											
WS 2019/2020	23	22				1	1	100	1	1	100
SS 2019											
WS 2018/2019	26	25				4	4	100	5	5	100
SS 2018											
Insgesamt	93	83				5	5	100	6	6	100

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	2	1			
SS 2021 ¹⁾	7	3			
WS 2020/2021	6	3			
SS 2020	8	1			
WS 2019/2020	6	2			
SS 2019	9	6			
WS 2018/2019	5	2			
SS 2018	6	5			
Insgesamt	49	23			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022			1	2	3
SS 2021 ¹⁾				10	10
WS 2020/2021			4	5	9
SS 2020	1			8	9
WS 2019/2020			3	5	8
SS 2019	1	5		9	15
WS 2018/2019	1			6	7
SS 2018		3	1	7	11
Insgesamt	3	8	9	52	72

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.07.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	21.10.2022
Zeitpunkt der Begehung:	01./02.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	<ul style="list-style-type: none"> • Studiengangsleitung und Lehrende der Studiengänge • Hochschulleitung • Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

2.1 Studiengang 01 „Sprechwissenschaft“ (B.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 25.09.2018 bis 30.09.2023 ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

2.2 Studiengang 02 „Sprechwissenschaft“ (M.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 25.09.2018 bis 30.09.2023 ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)